

# **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in der Stadt Preetz am 16. September 2007**

Gemäß § 73 ff der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) vom 19. März 1997 (GVOBl. S.-H. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2002 (GVOBl. S.-H. S. 264) bitte ich für die am 16. September 2007 in Preetz stattfindende Wahl einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters

## **Wahlvorschläge einzureichen.**

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens

**Montag, dem 30. Juli 2007, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**

schriftlich beim Wahlleiter der Stadt Preetz, Bahnhofstr. 24, 24211 Preetz, einzureichen. Sie sind jedoch möglichst so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist beim Wahlleiter abzugeben, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

### **1. Voraussetzung für das Einreichen von Wahlvorschlägen**

Nach § 51 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) können Wahlvorschläge einreichen:

- a. jede Fraktion der Stadtvertretung der Stadt Preetz (Fraktionsvorschlag); mehrere Fraktionen können gemeinsam einen Wahlvorschlag einreichen (gemeinsamer Fraktionsvorschlag)
- b. jede Bewerberin und jeder Bewerber für sich selbst.

Jede Fraktion kann nur einen Fraktionsvorschlag einreichen oder sich nur an einem gemeinsamen Fraktionsvorschlag beteiligen.

Ein Fraktionsvorschlag muss von mindestens 2 Fraktionsmitgliedern, ein gemeinsamer Fraktionsvorschlag von mindestens 2 Mitgliedern jeder beteiligten Fraktion persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Zu den Unterzeichnenden muss jeweils die oder der Fraktionsvorsitzende oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gehören. Als Bewerberin oder als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer ihre oder seine Zustimmungserklärung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die Bewerberin oder der Bewerber wird in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt.

Vorschlagsberechtigt ist jedes Fraktionsmitglied.

Der Wahlvorschlag einer Bewerberin oder eines Bewerbers (siehe dazu Nr. 1b) muss von mindestens 135 Wahlberechtigten aus der Stadt Preetz persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

### **2. Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Wahlvorschläge müssen auf amtlichen Formblättern eingereicht werden, die auf Anforderung beim Wahlleiter kostenfrei zu erhalten sind.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- a) den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), den Beruf oder den Stand, den Tag der Geburt, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers.
- b) bei einem Fraktionsvorschlag den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Bei einem gemeinsamen Fraktionsvorschlag ist der Name sowie die Kurzbezeichnung jeder einzelnen Partei oder Wählergruppe anzugeben.

Ein Fraktionsvorschlag oder ein gemeinsamer Fraktionsvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

1. bei einem Fraktionsvorschlag oder einem gemeinsamen Fraktionsvorschlag die schriftliche Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers (Vordruck Anlage 12a GKWO);
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass die Bewerberin oder der Bewerber wählbar ist (Vordruck Anlage 13b GKWO);
3. bei einem Fraktionsvorschlag oder einem gemeinsamen Fraktionsvorschlag eine Erklärung der Leiterin oder des Leiters der Versammlung über die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 51 Abs. 2 Satz 4 und 5 des Gesetzes (Vordruck Anlage 14a GKWO). Wurde die Bewerberin oder der Bewerber eines gemeinsamen Fraktionsvorschlages in getrennten Versammlungen gewählt, ist für jede Versammlung eine Erklärung abzugeben;
4. die erforderliche Anzahl von Unterschriften (mindestens 135) auf einem amtlichen Formblatt (Vordruck Anlage 9a GKWO) nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner nach § 51 Abs. 3 GKWO.

### **3. Wahlgrundsätze für die Wahl zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister**

Nach § 57 Abs. 3 Gemeindeordnung ist wählbar, wer

- a. die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag besitzt; wählbar ist auch, wer die Staatsangehörigkeit eines übrigen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
- b. am Wahltag das 27. Lebensjahr vollendet hat und im Fall der Erstwahl das 60. Lebensjahr nicht vollendet hat.

Die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird mit dem Hinweis verbunden, dass

1. eine Fraktion nur einen Wahlvorschlag einreichen oder sich nur an einem gemeinsamen Fraktionsvorschlag beteiligen kann,
2. Bewerberinnen und Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, nicht zugelassen werden können und
3. die Wahl durch die Vertretungskörperschaft erfolgt, wenn zu dieser Wahl keine Bewerberin oder kein Bewerber zugelassen wird, oder die einzige zugelassene Bewerberin oder der einzige zugelassene Bewerber bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit erhält.

**Mit dieser Bekanntmachung wird zugleich auf die bereits erfolgte Stellenausschreibung der Stadt Preetz, veröffentlicht in den Zeitungen Kieler Nachrichten, Lübecker Nachrichten, Hamburger Abendblatt und dem Amtsblatt für Schleswig-Holstein sowie im Internet unter [www.preetz.de](http://www.preetz.de) Bezug genommen.**

Preetz, den 19. März 2007

STADT PREETZ  
Klaus Ziegler  
- Gemeindevorstand -